



Konklave

Das katholische Kirchenrecht bezeichnet mit dem **Begriff** Konklave (lat. „con clave“ – mit Schlüssel) a) sowohl den abgeschlossenen Ort selbst, in dem sich die Kardinäle zur Wahl eines neuen Papstes versammeln, als auch b) die Versammlung der Kardinäle, die zur Wahl eines neuen Papstes zusammentritt.

Als **historisches Vorbild des Konklave** gilt die Papstwahl im Jahre **1241**, als die Kardinäle wegen ihrer lang andauernden Entscheidungsunwilligkeit eingesperrt und gefoltert wurden, bis sie am 25. Oktober 1241 Papst Coelestin IV. wählten.

Auch spätere Vakanz des Apostolischen Stuhles wurden als zu lang empfunden: Die Wahl Coelestins IV. 1241 hatte zwei Monate gedauert; für die Wahl Innozenz IV. 1243 benötigten die Kardinäle gar zwanzig Monate; über fünf Monate ließ die Wahl Clemens IV. 1265 auf sich warten. Das längste Konklave in der 2000-jährigen Geschichte des Papsttums dauerte von November 1268 bis zum 1. September 1271, also fast drei Jahre. Dieser Wahlvorgang wurde erst beschleunigt, nachdem das Wahlgremium von den aufgebrachten Bürgern von Viterbo im dortigen Papstpalast eingeschlossen wurde, seinen Mitgliedern Lebensmittel vorenthalten und schließlich das Dach des Palastes abtragen wurde, so dass die Kardinäle den wechselnden Wetterverhältnissen ausgesetzt waren.

Der aus dieser Wahl hervorgegangene Papst Gregor X. wollte solche Zustände für die Zukunft ausschließen und legte mit der während des Konzils von Lyon erlassenen **Konstitution „Ubi periculum“ vom 7. Juli 1274 eine Verfahrensordnung zur Papstwahl fest, die im wesentlichen bis heute gültig ist.** U. a. sollten die wählenden Kardinäle an einem geeigneten Ort eingeschlossen werden – daher die mittelalterliche Bezeichnung „Konklave“. Nach drei Tagen ohne ein Ergebnis sollte – so die Konstitution – die Versorgung der Kardinäle mit Lebensmitteln eingeschränkt, nach dem fünften Tag auf ein Minimum reduziert werden. Die rigiden Vorschriften wurden 1276 durch Hadrian V. aufgehoben und von Johannes XXI. am 20. September 1276 gänzlich abgeschafft, mit der Folge, dass die Papstwahlen wieder erheblich länger dauerten. Die Wahl Nikolaus' III. 1281 dauerte sechs Monate. Elf Monate dauerte die Wahl Nikolaus' IV. 1288. Die Sedisvakanz bis zur Wahl Coelestin V. dauerte sogar über zwei Jahre. Coelestin V. setzte deswegen die Papstwahlordnung Gregors X. wieder ein, die Bonifatius VIII. ausdrücklich bestätigte.

In späterer Zeit wurde die Konklaveordnung wiederholt geändert: Pius IV., der 1559 nach viermonatiger Sedisvakanz gewählt wurde, brachte 1562 die alten Konklavebestimmungen in Erinnerung. Gregor XV. legte mit den Konstitutionen „Aeterni Patris“ vom 15. November 1621 und „Decet Romanum Pontificem“ vom 12. März 1622 ein neues Zeremoniell für die Papstwahl und seine Inthronisation fest und versuchte insbesondere das Vetorecht (die sog. Exklusive) der drei großen katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien zu unterbinden. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass nur im Konklave der Papst gewählt werden soll; damit wurde die von Pius IV. eingeräumte Möglichkeit „innerhalb oder außerhalb des Konklave“ einen Papst zu wählen, abgeschafft.

Urban VIII. bekräftigte 1626 die Bestimmungen Gregors XV., die bis zum Beginn des 20. Jh. unverändert blieben. Clemens XII. regelte 1732 lediglich die Verwaltung des Kirchenstaates während der Sedisvakanz genauer und wies einzelnen Organisationseinheiten (Dikasterien) der Römischen Kurie bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte konkrete Aufgaben zu.

Nach dem Untergang des Kirchenstaates im Zuge der italienischen Einigungsbewegung und dem damit einhergehenden Wegfall der weltlichen Macht paßten Pius IX. 1871, 1874 und

1877 sowie Leo XIII. 1882 mit ihren Verfügungen die Konklavebestimmungen den politischen Verhältnissen an. Im Zuge der Kodifizierung des katholischen Kirchenrechts hob Pius X. schließlich die bisherigen Einzelbestimmungen zur Papstwahl formal auf und faßte diese in der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“ vom 25. Dezember 1904 zusammen. Neu war das Postulat von der absoluten Freiheit der Kirche bei der Papstwahl. Damit war das bis dahin ausgeübte Vetorecht mancher katholischer Staaten beseitigt worden. Ferner wurden die Konklaveteilnehmer mit absoluter Schweigepflicht belegt.

Geringfügige Änderungen der Konklaveordnung nahmen Pius XI. 1922, Pius XII. 1945, Johannes XXIII. 1962 und Paul VI. 1975 vor.

„Im Bewusstsein der neuen Situation, in der die Kirche heute lebt“ und mit Verweis auf die Neufassung des Codex des kanonischen Rechts (Codex Iuris Canonici 1983) und des kanonischen Rechts der Orientalischen Kirchen (1990) griff zuletzt Johannes Paul II. mit der Konstitution „Universi Dominici gregis“ vom 22. Februar 1996 in die Konklaveordnung ein.

Seitdem ist **gültiges Recht bei der Papstwahl**: Das Konklave soll 15 bis 20 Tage nach dem Tod des Papstes einberufen werden. Das aktive Wahlrecht kommt ausschließlich Kardinälen zu; ausgeschlossen sind jene, die vor dem Todestag des Papstes das 80. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Zahl der Wähler darf 120 nicht überschreiten (Nr. 33). Strengstes Stillschweigen über alle Vorgänge im Konklave muß durch Eid zugesichert werden (Nr. 60), und es darf auf keinerlei politisches Veto Rücksicht genommen werden (Nr. 80). Der Wohnort der Kardinäle während des Konklave befindet sich nicht mehr nur im Apostolischen Palast, sondern im eigens dafür hergerichteten „Gästehaus St. Martha“ südlich der Petersbasilika innerhalb des Vatikans (Nr. 13, 41-42). Von hier aus werden die Kardinäle in geeigneter Form zur Sixtinischen Kapelle gebracht, seit 1870 Ort der Papstwahlen. Im Gästehaus St. Martha wird auch Pflegepersonal für die kranken oder gebrechlichen Kardinäle untergebracht. Unterkünfte werden ferner eingerichtet für den Sekretär des Kardinalskollegiums, für den päpstlichen Zeremonienmeister und seine vier Helfer, für den Assistenten des Kardinaldekans, für die Ordenspriester, die als Beichtväter fungieren, sowie für zwei Ärzte. Vom Beginn der Wahlhandlungen an bis zur Bekanntmachung der erfolgten Wahl werden das „Gästehaus St. Martha“, die Sixtinische Kapelle und weitere für liturgische Feiern vorgesehene Räume vom Kardinal-Camerlengo hermetisch abgeriegelt. Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass die Kardinäle auch auf ihren evtl. Bustransfers zwischen den verschiedenen Orten von niemandem erreicht werden können. Eine weitere Neuerung betrifft den Wahlvorgang, der ausschließlich durch geheime Wahl erfolgt. Die bisher gültigen Formen „durch Akklamation oder Inspiration“ oder „per compromissum“ wurden abgeschafft. Das Konklave soll vielmehr geistlichen Exerzitien ähneln. Nach drei Tagen erfolgloser Stimmabgabe folgt demnach ein Tag ohne Stimmabgabe, damit die Wähler „eine Pause des Gebets einlegen, eine geistliche Exhortation anhören und frei miteinander sprechen können“. Danach folgen sieben weitere Wahlgänge und – nach einer weiteren Pause – eine dritte Serie von sieben Wahlgängen (Nr. 74). Wenn auch danach kein Ergebnis vorliegt, können die Kardinäle mit Mehrheit das weitere Verfahren beschließen, dass z. B. statt der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die absolute ausreicht oder dass man eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im vorausgehenden Wahlgang durchführt (Nr. 75). Zur Wahrung der Geheimhaltung werden nach jedem Wahlgang die verwendeten Stimmzettel und alle anderen dazugehörigen Schriftstücke verbrannt (Nr. 71). Es ist verboten, technische Geräte mitzubringen oder eventuell vorhandene zu benutzen, die Stimmen oder Bilder registrieren, reproduzieren und übermitteln können (Nr. 61). Das Konklave endet unmittelbar nach der Wahl des neuen Papstes, wenn dieser die Wahl angenommen hat – es sei denn, der Gewählte verfügt es anders (Nr. 91).

Literatur:

- Apostolische Konstitution „Universi Dominici Gregis“ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom. Lateinischer Text in: Acta Apostolicae Sedis, Bd. 88 (1996), S. 305-543. Deutsche Übersetzung in:
http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_22021996_universi-dominici-gregis_ge.html [Stand 11.04.2005].
- Alberto Melloni, Das Konklave. Die Papstwahl in Geschichte und Gegenwart, Freiburg im Breisgau – Basel – Wien 2002.

Verfasser: ORR Dr. Michael F. Feldkamp, Fachbereich XI: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik (WD 1)